

Liebe Mitglieder im VKM, liebe Leserinnen und Leser!

Sie halten das erste VKM-Info des neuen Jahrtausends in Händen. Für Sie vielleicht nicht ohne weiteres erkennbar, hat sich etwas Wichtiges verändert: Wolfgang Lenssen ist (zumindest vorübergehend vom VKM-Info entlastet. Möglich wurde das durch das Diakonische Jahr ab 60, ein Projekt der Diakonie im Ortenaukreis für Senioren, die sich gerne freiwillig bürgerschaftlich und sozial engagieren wollen. Ein Ruhestandspfarrer und begeisterter Computerarbeiter steht für

Schreibdienste aller Art zur Verfügung. Er hat zugesagt, das VKM-Info zukünftig in die Ihnen allen bekannte Form zu bringen. Dafür an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön!

Ihnen allen viele neue Erkenntnisse bei der Lektüre! Ihre

Annedore Braun

Mitgliederversammlung 2000 am 12. Juli 2000 in Karlsruhe

Die Zeit rast dahin. Zu unserer eigenen Überraschung ist die laufende Wahlperiode des Vorstands in diesem Jahr zu Ende. **Neuwahlen** sind also bei der **Mitgliederversammlung 2000** fällig. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand nach der Satzung im Zweijahres-Rhythmus ein. Die letzte Versammlung war am 27. November 1998 in Offenburg.

In diesem Jahr wollen wir es nicht Herbst werden lassen, da die Zeit zwischen den Sommerferien und Weihnachten gegenüber früher kürzer geworden ist und der Herbst damit durch viele Termine angefüllt ist.

Ganz herzlich möchten wir Sie einladen zu unserer

**Mitgliederversammlung am 12. Juli 2000 (Mittwoch)
um 17.15 Uhr im Hause des Diakonischen Werkes der Landeskirche
in Karlsruhe, Vorholzstr. 3, in der Cafeteria im 5. OG.**

Auf der **Tagesordnung** steht:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstands über seine Tätigkeit in von Nov. 1998 bis Juli 2000 mit Aussprache
3. Kassen- und Prüfberichte für die Geschäftsjahre 1998 und 1999
4. Antrag auf Entlastung des Vorstands
5. **Neuwahlen des Vorstands und der Beisitzerinnen und Beisitzer**
6. Anträge, Anregungen und Wünsche an den neuen Vorstand.
7. Verschiedenes

Diese Einladung gilt als offizielle Einberufung der Mitgliederversammlung im Sinne von § 12 Abs. 1 der Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluss der Versammlung teilnehmen bzw. eingeladen werden. Reisekosten werden übernommen (Bahnfahrkarte bzw. PKW-Kosten in Höhe der Bahnkosten).

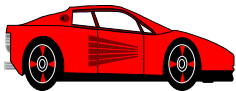
Wegbeschreibung:



Bei der Anfahrt mit der DB: Vor dem Hauptbahnhof Karlsruhe mit der Linie 2 oder 4 Richtung Europaplatz (Fahrtrichtung links / westlich) fahren. Bei der zweiten Haltestelle, Kolpingplatz, aussteigen und ein paar Meter in Fahrtrichtung bis zur Vorholzstraße gehen. Rechts in diese hinein bis zum DW auf der rechten Straßenseite.

oder:

den 10-Minütigen Fußweg wählen: aus dem Hauptbahnhof hinaus und direkt gegenüber in die Bahnhofstraße hinein. Dieser bis zur Kreuzung mit der Beiertheimer Allee folgen, dort links über die Beiertheimer Allee hinüber, einige Schritte links an der rechten Straßenseite gehen und dann rechts in die Vorholzstraße biegen. Nach einigen Metern steht das DW auf der linken Straßenseite.



Von der Anfahrt mit dem PKW wird abgeraten, da die Parkmöglichkeiten sehr beschränkt sind. Wer dennoch mit PKW anreisen will oder – wegen der schlechten ÖPNV-Verbindungen – muß, sollte sich entweder in Karlsruhe auskennen oder einen Stadtplan besorgen)um von der Parkmöglichkeit zum DW zu finden.

VKM-Beiträge für 2000

Die Jahresbeiträge für 2000 werden zum 15. Juni 2000 abgebucht. Nach der, im letzten Info begründeten, späten Abbuchung der Beiträge in 1999, wollen erst allmählich wieder zum eigentlich vorgesehenen Termin, 1. April zurückkehren. Nachteile, z.B. im Blick auf die Versicherung, entstehen Ihnen durch die spätere Abbuchung nicht.

Denken Sie bitte daran, zu diesem Zeitpunkt den entsprechenden Betrag auf Ihrem Konto bereit zu halten. Falls sich Ihre Bankverbindung geändert hat, geben Sie dies bitte ganz bald der Geschäftsstelle bekannt, weil uns evtl. Rückbuchungen unnötig viel Geld kosten (DM 7.50 pro Rückbuchung).

Soweit Sie nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen und Ihr Beitrag für 2000 noch nicht überwiesen ist, erhalten beigefügt einen Zahlschein für die Überweisung und nochmals ein Formular zur Erteilung einer

Einzugsermächtigung. Sie würden uns die Arbeit wirklich erheblich erleichtern und sich selbst die Sicherheit geben, nichts zu versäumen (wenn es z.B. um Versicherungsschutz geht!).

Wichtig: Melden Sie uns bitte, wenn Sie in den Ruhestand gehen bzw. gegangen sind. Ab dem Jahr nach Ihrer Versetzung in den Ruhestand ermäßigt sich Ihr Beitrag auf DM 20.- pro Jahr. Es besteht für Sie dann weiterhin Versicherungsschutz (Sozialgerichts-Rechtsschutz). Auch weil wir dies der Versicherung melden müssen, ist es uns wichtig, zu erfahren ab wann Sie nicht mehr im aktiven Dienst sind.

Stimmt Ihre Beitragsgruppe noch? Falls sich Ihre Eingruppierung geändert hat oder Ihr Beschäftigungsumfang (z.B. unter 50%) könnte sich Ihre Beitragsgruppe ändern. Auch hier sind wir auf Ihre Meldung angewiesen. Vielen Dank.

Trauer um Horst Neumann

Wie ein Schock traf uns im Januar dieses Jahres die Nachricht vom Tod unseres langjährigen Vorstandsmitglieds und Mitbegründers des VKM-Baden, Horst Neumann, Heidelberg.

Horst Neumann hat der VKM-Baden mehr zu danken, als in diesen wenigen Zeilen zu sagen möglich ist. Er gehörte zu den Initiatoren der Gründung eines VKM in Baden, war von Anfang an im Vorstand tätig und hatte sich auf arbeitsrechtlichem Gebiet ein so umfangreiches Wissen angeeignet, dass er für den VKM als Berater und Mitstreiter unverzichtbar wurde. Er brachte nicht nur Ideen, sondern war stets auch derjenige, der

die Ideen und Vorstellungen anderer kritisch durchforstete und mit Weitsicht und realistischem Sinn für das "Machbare" überprüfte. So war es selbstverständlich, dass Horst Neumann von Beginn an bis zu seiner Zuruhesetzung zu den Vertretern des VKM in der ARK der Landeskirche gehörte und natürlich auch den VKM-Baden im "Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht" der VKM-D vertrat. Nicht zu vergessen ist seine Arbeit als Mitarbeitervertreter, als persönlicher Berater vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in arbeitsrechtlichen Problemen und seine ständigen Bemühungen um Zusammenwirken der einzelnen

Mitarbeitervertretungen, um deren Interessen und Rechten ein stärkeres Gewicht zu verleihen, Bemühungen, die schließlich auch mit zur Entstehung des heutigen "Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen" der Landeskirche führten. Nicht alle seine Ziele konnte Horst Neumann erreichen, auch wenn es keine zu hoch gesteckten Ziele waren, denn das hätte nicht zu seiner Person gepasst. Die örtlichen Aktivitäten des VKM durch "Ortsgruppen" oder "Stammtische" hat er immer angestrebt, er litt unter der Vereinzelung oder Vereinsamung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auf der Ebene der "Vereinigung kirchlicher Mitarbeiterverbände in Deutschland" und deren Vorgänger, dem VKM-D wünschte sich Horst Neumann stets mehr gegenseitige Beratung und Hilfe in arbeitsrechtlichen Belangen, aber leider kam es z.B. bisher nie zu der von ihm angestrebten "Zentraldatei" kirchl. Arbeitsrechts-

rechts innerhalb der EKD auf Seiten der kirchl. Mitarbeiterverbände.

Bis November 1998 war Horst Neumann 3. Vorsitzender des VKM-Baden und bis zum Sommer 1999 vertrat er den VKM-Baden im Verbandsrat der VKM-D. Seine Ämter hat er aus Altersgründen abgegeben, als Berater wollte er uns weiter zur Verfügung stehen. Nicht Krankheit setzte seinem Leben ein Ende, sondern ein tragischer Unglücksfall im Haushalt, ein Erschrecken für alle, die ihn kannten. Am 25. Januar 2000 wurde Horst Neumann auf dem Bergfriedhof in Heidelberg beerdigt. Dem VKM-Baden blieb nur, als Dank für sein Wirken, einen Kranz niederzulegen.

Eine Dankesgabe für alles was er für den VKM getan hat, hat ihm der Vorstand im Herbst 1999 überreicht: einen Gutschein für einen Wochenendaufenthalt mit seiner Ehefrau in einem Schwarzwaldhotel konnte Horst Neumann nicht mehr einlösen.

Das 630-DM-Gesetz und seine wesentlichen Auswirkungen auf Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst

Geringfügige Beschäftigungen, besser bekannt als 630-Mark-Jobs, waren bisher beliebt und weitverbreitet, weil sie so günstig und unkompliziert waren. Und zwar sowohl für den Arbeitgeber (AG) als auch für den Arbeitnehmer (AN).

Doch seit dem 01.04.1999 ist aus dieser einst einfachen und vorteilhaften Regelung ein büro-

kratisches Monster geworden. Und mit dem Vorteil ist es in vielen Fällen auch vorbei. Denn jetzt hängt die Höhe des Nettoverdienstes z.B. davon ab, ob man gesetzlich oder privat krankenversichert ist, weitere Beschäftigungen ausübt oder andere Einkünfte erzielt.

Was ist eine geringfügige Beschäftigung ?

Eine geringfügige Beschäftigung (§8 Abs.1 Nr. 1 SGB IV) liegt vor, wenn der Arbeitslohn höchstens 630,00DM im Monat und die Arbeitszeit weniger als 15 Std. in der Woche beträgt.

Seit dem 01.04.1999 gilt die sog. Geringfügigkeitsgrenze von 630,00 DM einheitlich in West und Ost. Diese Grenze ist nun festgeschrieben und wird künftig nicht mehr jährlich erhöht.

Achtung: Zu unterscheiden von der geringfügigen Beschäftigung ist die kurzfristige Beschäftigung. Das ist eine Tätigkeit, die auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr (nicht Kalenderjahr) begrenzt ist. Sie wird anders als die geringfügige Beschäftigung nicht regelmäßig, sondern gelegentlich ausgeübt, vor allem als Aushilfstätigkeit,

Urlaubs- oder Krankheitsvertretung. Diese Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Die kurzfristige Beschäftigung ist - auch nach dem 01.04.1999 - immer vollkommen sozialversicherungsfrei, egal wie hoch der Arbeitslohn ist.

1. Geringfügige Beschäftigung und Sozialversicherung

Ob eine geringfügige Beschäftigung sozialversicherungsfrei oder -pflichtig ist, hängt davon ab, ob dies die einzige Erwerbstätigkeit ist oder ob noch eine andere Tätigkeit ausgeübt wird.

a) Es wird nur eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt

Der AG hat einen Pauschalbeitrag von 22 % des Arbeitslohnes zu entrichten, und zwar

- > 12 % für die gesetzl. Rentenversicherung und
- > 10 % für die gesetzl. Krankenversicherung (gilt nicht für Privatversicherte)

Der AN braucht - wie bisher - keine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zahlen.

Anders als bei der Krankenversicherung werden durch den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung eigene Ansprüche auf Altersrente erworben.

Wer eine geringfügige Beschäftigung mit einem Verdienst von 630,00 DM ein ganzes Jahr lang ausübt, erwirbt einen Rentenanspruch von 4,17DM pro Monat (Stand 1999).

Ferner werden **1,4 Monate für die Wartezeit** auf Altersrente berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit, den Rentenbeitrag selbst **aufzustocken**. Der **AN** erwirbt die **vollen Leistungsansprüche** in der Rentenversicherung wie z.B. Anspruch auf **Kuren** und den Schutz vor **Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit**. Hierzu ist dem AG schriftlich eine "*Erklärung zum Verzicht auf Versicherungsfreiheit in der gesetzl. Rentenversicherung*" vorzulegen.

Die Differenz von 12%, die der AG nur vom **tatsächlichen** Bruttoentgelt entrichtet, zum Rentenbeitragssatz von z.Z. 19,3% (also mindestens 7,3 bis höchstens 19,3%) ist vom **AN** aufzuzahlen.

Als Mindestberechnungsgrundlage wird ein Monatsverdienst von 300,00 DM zugrunde gelegt.

Bei einem Monatsverdienst von 630,00DM sind vom AN z.Z. 45,99DM selbst aufzubringen (7,3% von 630DM). Für das Jahr 1999 konnte durch eine Aufzahlung von mtl. 47,25DM (7,5% von 630DM) ein mtl. Rentenanspruch von 6,79DM erworben werden; zudem wurden **12 Pflichtbeitragsmonate für die Wartezeit** gutgeschrieben.

Über die **Aufstockungsoption** muß der AG informieren (§2 Abs. 1 Nachweisgesetz).

b) Es werden mehrere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt

Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitslohn zusammengerechnet. Sofern die Verdienstgrenze von 630,00DM monatlich oder die Arbeitszeitgrenze von 15 Stunden wöchentlich nicht überschritten ist, gelten für sämtliche Tätigkeiten das unter a) beschriebene. Sind Verdienst oder Arbeitszeit höher

als diese Grenzen, sind alle Beschäftigungen normal beitragspflichtig in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung. AG und AN tragen die Sozialversicherungsbeiträge für den jeweiligen Verdienst je zur Hälfte.

c) Geringfügige Beschäftigung neben Hauptbeschäftigung

Hauptberuf sozialversicherungspflichtig

Haupt- und Nebenbeschäftigung werden zusammengerechnet. Es besteht volle Beitragspflicht zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. AG und AN zahlen die Beiträge je hälftig.

Nur in der Arbeitslosenversicherung wird die geringfügige Beschäftigung nicht mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, so daß hier keine Beiträge fällig werden.

Achtung: Wenn Ihr Verdienst aus dem Hauptberuf oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung liegt (2000: 6.450,00 DM in West und 5.325,00 DM in Ost) und Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung

bleiben, müßte die geringfügige Beschäftigung in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei bleiben, denn der Höchstbeitrag wird ja bereits entrichtet.

Ist Ihr Hauptgehalt höher als die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2000: 8.600,00 DM in West und 7.100,00 DM in Ost), wird die Beitragsbemessungsgrenze der Haupt- und Nebentätigkeit anteilig zugeordnet und der Rentenbeitrag dem jeweiligen Anteil entsprechend berechnet. Zu den Einzelheiten erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.

Hauptberuf nicht sozialversicherungspflichtig (bei Beamten, Selbständigen)

Es erfolgt **keine** Zusammenrechnung von Haupt- und Nebentätigkeit.

Der AG entrichtet für die Nebenbeschäftigung nur den Pauschalbeitrag von 12% für die Rentenversicherung. Für die Krankenversicherung braucht

der Pauschalbeitrag von 10% nicht gezahlt werden, wenn nicht Mitgliedschaft in einer gesetzl. Krankenkasse besteht.

In der Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bleibt die Nebenbeschäftigung vollkommen beitragsfrei.

2. Geringfügige Beschäftigung und Besteuerung

Für die Besteuerung einer geringfügigen Beschäftigung gibt es drei Möglichkeiten

- AN legt dem AG Freistellungsbescheinigung vor,
- Lohnsteuerkarte wird vorgelegt,
- Pauschalbesteuerung erfolgt durch AG (i.d.R. Überwälzung auf AN).

Seit dem 01.04.1999 gibt es einen neuen Steuerfreibetrag für die geringfügige Beschäftigung.

Danach bleibt das Arbeitsentgelt steuerfrei, wenn

- der AG Pauschalbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung in Höhe von 12% zahlt und
- keine weiteren Einkünfte erzielt werden, die in der Summe positiv sind.

Zu den weiteren Einkünfte gehören alle Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG). Hierzu zählen insbesondere der Arbeitslohn aus einem anderen Arbeitsverhältnis, der Ertragsanteil einer Rente, Pensionen, Zinseinnahmen oberhalb 3.100,00 DM (Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag - Stand 01.01.2000), Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung.

Steuerfreie Einnahmen, z.B. Mutterschaftsgeld oder Wohngeld, werden nicht angerechnet. **Einkünfte des Ehegatten werden nicht berücksichtigt.**

Voraussetzung für die steuerfreie Auszahlung des Verdienstes ist, daß dem AG eine **Freistellungsbescheinigung** vorgelegt wird. Diese Freistellungsbescheinigung ist auf Antrag beim zuständigen Finanzamt erhältlich und muß jährlich neu beantragt werden.

Ferner sind Aufwandsentschädigungen für **nebenberufliche** Tätigkeiten im Sinne von §3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zur Höhe von insgesamt 3.600,00DM (vorher 2.400,00DM) im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei.

§ 3 Nr. 26 begünstigt **nebenberufliche** Tätigkeiten als

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten,
- Pflege- oder Betreuungskraft von alten-, kranken- oder behinderten Menschen oder
- ausübende Künstler

Danach gehören zu den begünstigten Tätigkeiten auch die nebenberufliche Tätigkeit eines **Chorleiters oder Organisten**.

Voraussetzung für die Gewährung des Steuerfreibetrages ist, daß die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes kann von Nebenberuflichkeit immer ausgegangen werden, wenn die Tätigkeit **nicht mehr als ein Drittel** der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt.

Der Steuerfreibetrag wird unabhängig davon gewährt, ob die nebenberufliche Tätigkeit selbständig oder nicht selbständig ausgeübt wird.

Weitere Bedingung u.a. ist, daß die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen muß. Diese Voraussetzungen dürften im kirchlichen Dienst grundsätzlich erfüllt sein.

Bei der Tätigkeit als **freiberuflicher Kirchenmusiker** aufgrund eines Honorarvertrages handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit im **steuerrechtlichen** Sinne. Für die Versteuerung ist der Empfänger des Honorars selbst verantwortlich.

Im **sozialversicherungsrechtlichen** Sinne ist grundsätzlich davon auszugehen, daß ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Tauberbischofsheim, den 15.05.2000
VKM Baden / Wilfried Thoma

Der VKM-Baden gehört zur "Vereinigung Kirchlicher Mitarbeiterverbände in Deutschland" (VKM-D). In dieser Vereinigung haben sich folgende Verbände zusammengeschlossen:

VKM Baden, VKM Bayern, VKM im Bereich der Bremischen Kirche (seit 01.01.2000), VKM im Bereich der evang. Kirche in Hessen und Nassau, VKM Kurhessen-Waldeck, VKM Nordelbien, VKM Oldenburg, VKM Rheinland/Westfalen/Lippe. Mit den Verbänden VKM Braunschweig und VKM Hannover bestehen enge Verbindungen; Braunschweig und Hannover bilden zusammen mit Oldenburg ohnehin eine Föderation.

Ziele der VKM-D sind die Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen bei der Gestaltung des Dienst-, Arbeits-,Mitarbeitervertretungs-, Sozial- und Versorgungsrechts in Kirche und Diakonie und die gegenseitige Beratung hierin. Zu bedenken ist dabei, dass die einzelnen VKM's in ihren jeweiligen Landeskirchen durchaus verschiedene Arbeitsrechtssetzungsverfahren haben (z.B. Tarifvertragsregelung in Nordelbien) und dass die Besetzungen der einzelnen Arbeitsrechtskommissionen durch verschiedene Verfahren geregelt sind (z.B. Besetzung der Dienstnehmerseite nur durch Verbände). Unsere Situation in Baden ist also nicht unbedingt mit der in anderen EKD-Gliedkirchen zu vergleichen und wird von dort auch nicht immer mit Verständnis betrachtet; gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch gehören damit ebenfalls zu den Aufgaben der VKM-D.

Weitere Aufgaben der VKM-D sind die Mitwirkung bei der Entsendung von Vertretern in Gremien der EKD und der Diakonie, die sich mit der Regelung von Dienst-,Arbeits-,Mitarbeitervertretungs-, Sozial- und Versorgungsrecht befassen. Aktuell befasst sich die VKM-D zur Zeit mit der Besetzung der Dienstnehmerseite in der ARK-DW in der EKD und mit den Möglichkeiten an der Beteiligung an der Entwicklung der Ordnung dieser ARK. Gemeinsam mit der "Gewerkschaft Kirche und Diakonie" (GKD), in der die Mitarbeiterverbände (ehemals VKM) in Berlin, Mecklenburg und anderer östlicher Gliedkirchen zusammengeschlossen sind, sollen hier Wege gefunden werden, ein Vertragsmodell zu finden, das zwischen Arbeitsrechtsregelung als reiner "Beschluss" und "Tarifvertrag" liegt, damit beide Vereinigungen (VKM-D und GKD) die Arbeitsrechtssetzung der ARK-DW

EKD mittragen können. Die Zusammenarbeit mit der GKD ist notwendig, weil die alleinige Mitarbeit der VKM-D in dieser "neuen" ARK problematisch wäre, da ihr die Legitimation im Bereich der östlichen EKD-Kirchen fehlen würde. Einig sind sich VKM-D und GKD über das reine Verbandsprinzip, das sie bei der Besetzung der Dienstnehmerseite fordern. Die ÖTV hat bereits signalisiert, dass sie sich an dieser ARK nicht beteiligt. Mit einer "Gewerkschaft Pflege", zu der auch eine größere Anzahl diakonischer Mitarbeiter/innen gehören, wird die VKM-D Verbindung aufnehmen. In Württemberg, der Pfalz und in Thüringen existieren keine VKM's; es sollen Anstrengungen unternommen werden, hier Interessenten an einer VKM-Gründung zu suchen.

Wer macht das alles? Die VKM-D hat einen Verbandsrat, zu dem von jedem angeschlossenen Verband bis zu zwei Vertreter/innen gehören, aber jeder Verband hat im Verbandsrat dennoch nur eine Stimme. Der VKM-Baden wird seit Sommer 1999 regelmäßig von seinem zweiten Vorsitzenden, Klaus Schuler, im Verbandsrat vertreten (vorher durch Horst Neumann).

Aus der Mitte des Verbandsrats wird ein "Geschäftsführender Vorstand" gewählt, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Vorsitzender ist zur Zeit Wolfgang Fischer vom VKM Bayern, seine Stellvertreter sind:

Frau Jensen-Bundels vom VKM Nordelbien und Paul-Werner Geis vom VKM Hessen-Nassau.

Die Geschäfte führt für die VKM-D zur Zeit der VKM Rheinland/Westfalen/Lippe durch seinen Geschäftsführer Doering. Diese Geschäftsführung soll nach Willen des Verbandsrats von den angeschlossenen Verbänden im Wechsel wahrgenommen werden. Um die Kasse der VKM-D von der des geschäftsführenden Verbandes zu trennen, hat der Verbandsrat einen eigenen "Schatzmeister" gewählt: Heiko Garrels vom VKM Oldenburg. Der VKM-Baden beteiligt sich an den Kosten mit einem Jahresbeitrag von DM 5.- pro Mitglied. Als weitere Aktivitäten der VKM-D sollten nicht vergessen werden, dass durch sie der Abschluss der günstigen Dienst-Rechtsschutzversicherung (Rahmenvertrag mit der Bruderhilfe) ermöglicht wurde und dass die VKM-D auf den Kirchentagen durch einen eigenen Stand präsent ist.

Impressum

Herausgeber: Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Baden,

Geschäftsstelle: Klaus Schuler, Otto-Stabel-Straße 2, 67059 Ludwigshafen, ☎ + Fax: 0621 - 626248

Erscheinungsweise: Unregelmäßig, nach Bedarf

Bankverbindung: Evangelische Kreditgenossenschaft Karlsruhe, BLZ: 660 608 00, Kt.Nr: 507 407

V.i.S.d.P.: Wolfgang Lenssen, Köndringerstr. 10, 79331 Heimbach, ☎ 07641 – 573280 / Fax: - 41335
e-mail: wolfgang.lenssen@bluewin.de